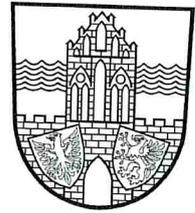


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

per E-Mail: c.szallies@angermuende.de,
beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de
Stadt Angermünde
Der Bürgermeister
FB Planen und Bauen
Herrn Szallies
Markt 24
17268 Angermünde

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt: Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bearbeiter(in): Frau Lange
Zimmer-/Haus-Nr.: 322 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/70-4463
Telefax: 03984/70-2399
E-Mail: jeannette.lange@uckermark.de

Ihr Zeichen Projekt-Nr. 23-023	Ihre Nachricht vom 20.07.2023	Unser Zeichen 63- 02007-23-46	Datum 18.09.2023
--------------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	---------------------

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

- Stadt Angermünde
- Flächennutzungsplan _____
- Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“
- vorhabenbezogener
Bebauungsplan (Vor-
haben- und Erschlie-
ßungsplan) _____
- sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 18.09.2023

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark

Konto der Kreisverwaltung:

Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung.
Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Keine Einwände

Landwirtschafts- und Umweltamt

untere Wasserbehörde/ untere Abfallwirtschaftsbehörde/ untere Naturschutzbehörde

Bauordnungsamt

Technische Bauaufsicht

1. **Einwendungen** mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung: /

b) Rechtsgrundlage: /

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /

2. **Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /

Landwirtschafts- und Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde:

Herr Giering: -2168

Für die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltprüfung sind die in der Anlage 1 des BauGB genannten Inhalte in vollem Umfang abzuarbeiten. Mit dem vorliegenden Vorentwurf des Umweltberichtes (Stand: Mai 2023) ist dies bereits weitestgehend erfolgt. Die Darstellungen des Landschaftsplanes der Stadt Angermünde sind hierbei zu berücksichtigen. Dies fehlt bisher.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist im weiteren Verfahren, wie in den vorliegenden Unterlagen bereits dargestellt, mit der Benennung der konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu vervollständigen.

3. **Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. **Weiter gehende Hinweise**

- Beabsichtigte eigene **Planungen** und **Maßnahmen**, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: /
- Sonstige **fachliche Informationen** oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Ordnungsamt

Straßenverkehrsbehörde:

Frau Hillebrand: -1836

Für die verkehrliche Erschließung sind bereits vorhandenen Wege zu nutzen.

Brandschutzdienststelle:

Hinweise:

Herr Herfurth: -1738

Löschwasserversorgung

Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß Baugesetzbuch gehört die gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Erschließungspflicht in Bebauungsplangebieten darzustellen, dass die ausreichende Löschwassermenge vorhanden ist.

Die erforderliche Löschwassermenge (hier: mindestens 1600 l/min für die Dauer von zwei Stunden im Umkreis von 300 m – Gesamtbedarf: 192 m³) wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung festgelegt und ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches (DVGW).

2. Flächen für die Feuerwehr:

Flächen für die Feuerwehr

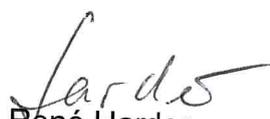
Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung entsprechen (VV TB Bbg).

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

Im Auftrag


René Harder
Amtsleiter

